

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz |
| Herausgeber: | Historischer Verein Zentralschweiz |
| Band: | 48 (1893) |
| Artikel: | Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz |
| Autor: | Durrer, Robert |
| Kapitel: | I |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-114933 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Herkunft der Mötteli. — Die grosse Ravensburger Handelsgesellschaft. — Rudolf Mötteli der Alte, Pfandinhaber von Arbon 1422. — Hans Mötteli, Vogt zu Arbon 1425—1441 († 1453).

Die Anfänge der Mötteli sind in Dunkel gehüllt; wenn spätere Genealogen sie von einem gräflichen Geschlechte von Rabenstein aus Franken herleiten wollen, so haben wir darin einen misslungenen Erklärungsversuch ihres späteren Beinamens zu erblicken.¹⁾

Als erster des Namens tritt uns im Jahre 1337 ein Ulrich Mötteli entgegen, der in Ravensburg auf fünf Jahre Bürgerrecht erwirbt. Die höhere Aufnahmegebühr von zehn Pfund Heller, die angesehenen Männer, die für ihn Bürgschaft leisten, lassen schon in ihm eine nicht unbedeutende Persönlichkeit erkennen.²⁾ — Ueber die erste Generation seiner Nachkommenschaft vernehmen wir nichts; doch schon nach sechzig Jahren ist Frick Mötteli — vermutlich der Enkel Ulrichs — ein Mitstifter der Herrenstube zum Esel.³⁾ Die Familie zählte sich also bereits zum Patriziat.

Wenn man aus einer späteren typischen Erscheinung Rückschlüsse ziehen darf, so brauchen wir uns über das spärliche Vorkommen der Mötteli in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts nicht zu wundern. Man weiss, wie verhältnis-

¹⁾ *Anonyme Geschlechtsregister* von ca. 1652 Mscpt. Fol. und *Bensheims Geschlechtsregister*, eine Kompilation aus der vorgenannten Quelle, der anonymen Lindauer Chronik etc. Mscpt. Fol. aus dem XVIII. Jahrh., beide in der *Stadtbibliothek Lindau*. — *Bucelins Stammtafel* der Mötteli in seiner *Lacus Potamici descriptio III*, 85, ist für die ältere Zeit ganz unbrauchbar, für die spätere nur mit grösster Vorsicht zu benützen. Er beginnt die Stammfolge mit einem *Henricus de Rapenstein cogn. Möttelin 1362*.

²⁾ *J. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg*, Ravensbg. 1887, S. 182. Möttelis Bürgen sind der Ammann von Buchhorn, Jo. Muz und Zigeller. Die Beschränkung des Bürgerrechtes auf 5 Jahre war in Ravensburg bis ca. 1520 Uebung; die Aufnahmetaxe überstieg in den seltensten Fällen fünf Pfund Pfennige. (Vgl. Hafner, S. 315.)

³⁾ *Hafner*, l. c. S. 147 u. 316. — Die Stiftungsurkunde ist gegeben am Mittwoch vor dem zwölften Tage zu Weihnachten (4. Januar) 1397.

mässig selten handelsgeschichtliche Dokumente aus dieser Zeit sich erhalten haben; unsere Urkundenschätze beschlagen ja fast ausschliesslich politische, kirchliche und vermögensrechtliche Verhältnisse.

Bei all ihren späteren Bürgerrechtserneuerungen zu Ravensburg behielten sich die Mötteli ausdrücklich vor, dass sie nicht verbunden sein sollten, zu Gericht und Rat zu gehen, noch in eigener Person die städtischen Feldzüge mitzumachen.¹⁾ Sie bekundeten ebensowenig politischen Ehrgeiz als patriotischen Opfersinn. Nur auf Mehrung ihres Reichtums bedacht und oft in fremden Landen abwesend, waren sie ausschliesslich Handelsleute, und die Abneigung gegen öffentliche Beamtungen blieb ihnen bis an ihr Erlöschen treu. Diese Verhältnisse sind, wie es scheint, schon für das XIV. Jahrhundert massgebend; es sprechen Gründe dafür, dass bereits der Stammvater Ulrich Handel trieb.²⁾

Die alte Welfenstadt Ravensburg stand damals in hoher Blüte. Durch die Nähe des Bodensees wurde die Lust an kaufmännischen Spekulationen geweckt; schon frühe sehen wir Ravensburger mit ihren Waren den weiten Weg nach Venedig einschlagen und dort Faktoreien gründen.³⁾ Besonders regen Anteil nahm das Patriziat an diesen Unternehmungen, und ihm gehörten auch die Geschlechter an, die sich noch vor Beginn des XV. Jahrhunderts zur grossen Ravensburger Gesellschaft zusammengathen.

Das Risiko des Einzelnen bei der Unsicherheit der Strassen und die grossen Kosten weiter Reisen mussten eine Vereinigung von Kaufleuten zu gemeinsamen Unternehmungen nahe legen. Die Reise lohnte sich nur, wenn man in grossen Quantitä-

¹⁾ *Hafner*, S. 163, 316, vgl. unten.

²⁾ So die bereits hervorgehobene Höhe der Aufnahmetaxe.

³⁾ Zwei Brüder Segelbach 1392, zwei Brüder Wirt um dieselbe Zeit. *Henry Simonsfeld: Fondaco dei Tedeschi II. 64.* — Schon 1286, 10. Jan., erhielt R. einen Wochenmarkt; 1400, 24. Juli, wurde der Jahrmarkt von St. Veitstag bis auf St. Peterstag ausgedehnt. *Hafner*, l. c. 67. 273. — In letzterem Privileg erhält R. auch das Recht, die Schussen so zu ordnen, dass sie ein geladen Schiff bis in den Bodensee ertragen möge.]

täten kaufte, und da das kaufmännische Geschäft fast ausschliesslich Bargeschäft war und Kreditkauf als unthunlich galt,¹⁾ so bedurfte es eines möglichst grossen Betriebskapitals. Je gefahrvoller aber eine Unternehmung war, je reichere Mittel sie zu ihrer Durchführung erforderte, desto grössern Gewinn durfte man sich von ihr versprechen. — Solche Erwägungen schufen die grosse Ravensburger Handelsgesellschaft, die erste derartige Verbindung in hochdeutschen Landen, die bald den Handelsverkehr mit Spanien, Mittel- und Süditalien beherrschte.²⁾ Ein Stiftungsbrief dieser Gesellschaft ist nicht vorhanden, aber die spätere Ravensburger Tradition bezeichnete als ihre Gründer: „die burger genannt die Mötili.“

Diese durch Ladislaus Suntheim überlieferte Nachricht findet ihre Bestätigung durch ein undatiertes Schriftstück, wonach der am 27. Juni 1410 verstorbene Frick Holbain, der Stifter des Seel- oder Siechenhauses in Ravensburg, vor Zeiten all sein Gut seinem guten Freunde „Rudolf Möttelin dem alten und andern sinen gesellen in die gesellschaft empfohlen hett, das mit anderm irem gut anzulegen und damit ze werben.“³⁾

¹⁾ So z. B. klagten Rudolf Mötteli (II) und sein Bruder Lütfried 1468 gegen ihre Neffen wegen eines Darleihens „so sy . . . fil und langzitte vs-gellägen sigend und grossen Mangel an ieren Gewaerben gehebt habend dar-von sy oft vnd dik von mangel dess gelcz wächsel vnd in ander forme gelt ze schaden vfbravcht habend . . .“ Beilage III.

²⁾ Vgl. die treffliche Monographie von Wilh. Heyd: Beiträge z. Gesch. des deutschen Handels. *Die grosse Ravensburger Gesellschaft*, Stuttgart, 1890, und auch die frühere Arbeit desselben Verfassers „Ueber die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien während des Mittelalters“ in den *Württemb. Vierteljahrs-Heften für Landesgeschichte* 1880, S. 141 ff. — Das Wesen einer solchen Handelsgesellschaft schildert uns Geiler von Kaisersberg also: „In der grossen geselschafft da seind die kouflüt mit einander verpflicht, da legt einer fünfhundert güldin, einer zweihundert güldin und haben ir gewerb zuo Venedig, zu Lugdun, zu Antorff und uberal ire verweßer wenn einer gewint oder verlürt, so gewinnen oder verlieren sie alle sammen und wenn sie zuosammen kummen, so sind ettwan zweitausend güldin gewunnen, so wissen sie bei der rechnunge, was yeglichem gehört, nachdem und er geler hat.“

³⁾ Hafner, l. c. 277. Die Gesellschaft kaufte, als Holbains Hinterlassenschaft sich vermehrt hatte, ein Haus und stiftete darin das Almosen. Der „Mötteli“, der unter den ersten Pflegern der Stiftung erscheint, ist offenbar der genannte Rudolf. Dieser Rudolf ist am 24. August 1422 Vogt der Margaretha Z'Schanfiggin, Thoman Sältzli's sel., Burger zu Ravensburg, Witwe und ihrer Kinder. *Stifts-Archiv St. Gallen*. Tom. feud. 75 S. 186 a/b.

Eine spätere Quelle berichtet nach dem (verlorenen?) Lindauer Pfandbuch, dass im Jahre 1420 ein dortiger Bürger sein Haus an der Vischergasse dem Rudolf Mötteli und seiner Gesellschaft hypothekierte.¹⁾ — Das Datum 1420 muss aber verlesen sein; bereits im Jahre 1419 ist Rudolf Mötteli als Chef der Verbindung zurückgetreten, und die Leitung ist übergegangen an die Vettern Jos und Ital Humpiss.²⁾ Die Vorgänge, welche diesen Wechsel hervorriefen, entziehen sich leider unserer Kenntnis; gewiss ist, dass die Humpiss, die mächtigste Ravensburger Familie, aus der bereits im vierzehnten Jahrhundert ein Reichslandvogt in Schwaben hervorgegangen war, für eine Vertretung nach aussen als besonders geeignet erscheinen mussten.³⁾ Die Mötteli scheiden aber nicht völlig aus der Association aus, sie treten nur in die zweite Linie zurück. Immerhin ist der ausländische Handel fürderhin nicht mehr ihre einzige Kapitalanlage. Sie erwerben, auch hierin ein Vorbild der späteren grossen Augsburger Handelsdynastien, Grundbesitz, sie treiben Bankiergeschäfte und lassen sich für die vorgestreckten Summen liegende Unterpfänder einsetzen.⁴⁾ Damit treten sie uns ungleich häufiger und greifbarer als bisher in den Urkunden entgegen.

Es ist dies zugleich die Zeit, wo die Mötteli zum ersten Mal in Beziehungen zu den linksufrigen Bodenseegegenden, zu Gebieten der heutigen Eidgenossenschaft, treten: der ehemalige Chef der *societas mercatorum altioris Alamiae*, Rudolf Mötteli der Alte, der bereits 1417 das Kempter Lehen Woringen besass,⁵⁾ erwarb 1422 die Pfandschaft der bischöflich-konstanzischen Stadt Arbon.

¹⁾ *Lindauer anonyme Geschlechtsregister*.

²⁾ *Hafner*, l. c. S. 264. Heyd l. c. S. 10.

³⁾ Die Familie Humpiss (Huntpiss) gab ihrer Vaterstadt vom Jahre 1371—1508 dreizehn Bürgermeister. — Vgl. über das Geschlecht *Hafner* l. c. besonders auf S. 93—96; auch *Baumann* in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*. Bd. XXXII.

⁴⁾ Rudolf Mötteli der Alte ist es ohne Zweifel, der den Grafen von Werdenberg 1000 Rh. Gulden à 5% geliehen hatte, welche noch 1459 zu gunsten von „Rudolf Mötelis erben“ auf der Grafschaft Heiligenberg lasteten. Fürstenberg. Urk.-Buch VI. No. 2323. S. 384.

⁵⁾ Primbs. Der Mötteli-Handel in „Schriften d. Vereins f. Gesch. d.

Diese Erwerbung hatte einen politischen Hintergrund. Schon achtunddreissig Jahre hatten die Payerer¹⁾ Burg und Stadt Arbon innegehabt, als sie ums Jahr 1420 mit den Arboner Bürgern in heftigen Streit gerieten, weil diese mit der Stadt Konstanz ein Schirm- und Burgrecht eingegangen. Die Konstanzer nahmen sich ihrer bedrängten Mitbürger an und rückten am 25. Oktober mit bewaffneter Macht zu ihrer Hilfe aus, als sie vernahmen, Graf Friedrich von Toggenburg treffe Anstalten, die trotzigen Arboner mit Gewalt ihrem Pfandherrn zu unterwerfen. Zwar kam es zu keinem Zusammenstoss. Unter Mitwirkung der benachbarten Städte fanden zu Romanshorn und Ravensburg Verhandlungen statt, und am 13. Dez. 1420 vermittelte der Landvogt Johann Truchsess von Waldburg einen Vertrag, wonach die von Arbon das Konstanzer Burgrecht aufgeben mussten.²⁾

Auf jenem Tage zu Ravensburg sind vielleicht schon die Schritte eingeleitet worden, um die Pfandschaft von Arbon an die Mötteli zu übertragen. 1422 schickte Bischof Otto I. den Payrern die Lösungssumme zurück und übertrug Schloss und Stadt Arbon mit allen Zubehörden an Leuten, Gütern und Rechten, wie es die „Peigerer“ besessen, dem Rudolf Mötteli von Ravensburg, um, wie er sagt, sein Hochstift vor künftigem Schaden zu bewahren „wan . . . wir ein sôlich getrûwen zu im haben, das er vns und dem sloß ze Arbon, lüten und gütern gelicher und fridlicher sig denn ander, und sy und vns by altem herkommen, by allen gelichen und redlichen dingen gerner und getrûwlicher halt und beliben lausse denn ander.“ Das Pfand war um 8000 Goldgulden lösbar.³⁾

Bodensees“ XIII. S. 156 Anm. — Woringen, ein Pfarrdorf, Bezirksamt Memmingen, Schwaben-Neuburg, Kgr. Bayern.

¹⁾ Seit 1412, wo die Payerer die thurgauische Herrschaft Hagenwil ererbten, nannten sie sich Payerer v. Hagenwil.

²⁾ Vgl. über diese Verhältnisse und Fehden *Die Chroniken der Stadt Konstanz*, herausgeg. v. Ph. Ruppert, I. S. 124 Anm. und S. 340/341; *Pupikofer: Geschichte des Thurgaus*. Bischofzell-Zürich 1828 I. S. 249/250. Thurg. Neujahrsblatt 1824 Note 15—18.

³⁾ Ohne näheres Datum teilweise abgedruckt bei Pupikofer I. c. Beilage No. 82.

Der alte Vogtherr Konrad Payerer widersetzte sich umsonst dieser Massnahme. Er war im Jahre 1421, um sich einen Rückhalt gegen den Bischof und seine Unterthanen zu sichern, mit allen seinen Besitzungen zu St. Gallen Bürger geworden; König Sigismund selbst musste nun 1423 die St. Galler auffordern, ihren neuen Bürger von seinem Widerstande gegen die Lösung von Arbon abzuhalten.¹⁾ Seither behauptete Rudolf Mötteli ohne weitere Anfechtung seitens der Payerer die neue Erwerbung.

Das Bürgerverhältnis Arboms zu St. Gallen war infolge des Pfandschaftswechsels, dem Wortlaut des Vertrages gemäss, nach kaum einjähriger Dauer wieder erloschen. Mötteli suchte aber seinerseits sofort Anschluss an die aufblühende Handelsstadt an der Steinach. Die St. Galler wurden der Payerer wegen von einem gewissen Hans Vögeli von Arbon, der zu Appenzell Landmann geworden war, befehdet. Wenige Monate nach der Erwerbung Arboms, am 24. Juni 1423, warnt Rudolf Mötteli den Bürgermeister und Rat zu St. Gallen vor einem Uli Sigrist, der sich Vögeli's Gesellschaft angeschlossen habe, und mahnt zur Vorsorge. „Von Fegellis wegen bestat es noch in güttem, wår abber daz ich vtz anders von im vernäm oder hortti dz lies úwer frúntschafft wissen.“²⁾ Diesem Versprechen gemäss, meldet er am 29. September seinen Herren und Freunden, dass Vögeli ihnen die Waffenruhe aufsage, weil er nie eine Tagsatzung von ihnen erhalten könne, doch habe er sich zu ernstgemeinten Friedensverhandlungen bereit erklärt. Mötteli bietet dazu seine Dienste an.³⁾ — Die Fehde dauerte aber noch fast zwei Jahre lang fort. 1425 erklärte sich Mötteli nochmals bereit, die Vermittlerrolle zu übernehmen,⁴⁾ und am 6. Oktober gelang es ihm und einer

¹⁾ Dat.: Nürnberg, Assumptionis Abend (14. August) 1423. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. VII No. 3, 1.

²⁾ Dat.: „an sant Johanstag ze Sunwendi“ 1423. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX No. 25, 4 b.

³⁾ Dat.: off sant Michels tag mcccc xxiiij. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX, No. 25, 5.

⁴⁾ Dat.: „Montag vor Crucis,“ (30. April oder 10. Sept.) 1425. *Stdt.-A. St. Gallen.* Tr. XXX, No. 25, 6 b.

Appenzeller Ratsbotschaft, die Stadt St. Gallen und Hans Vögeli und Cunrat Trüb von Arbon, Landleute zu Appenzell, die miteinander „etwe lang zit in kriegen gewesen,“ zu versöhnen.¹⁾

Fast gleichzeitig hatte Rudolf Mötteli noch eine engere Verbindung seines Hauses mit St. Gallen angebahnt. Der alternde Mann hatte seinen Sohn Hans zum Vogt von Arbon gesetzt, und dieser begehrte das Bürgerrecht und den Schirm der Stadt des heiligen Gallus. Der Vater Rudolf, von dem dieser Plan zweifellos ausgegangen, gab durch ein Schreiben vom 24. Juni seine förmliche Einwilligung und dankte dem Bürgermeister und Rate „mit ernst vlißig dz ir min sun so frúntlich gehandelt hand.“²⁾ Am Freitag nach St. Ulrichs Tag 1425 ward das Burgrechtsinstrument ausgefertigt. Hans Mötteli, Vogt zu Arbon, begiebt sich auf fünf Jahre und von da bis auf weitere Absage mit seiner Veste und Stadt Arbon in den Schutz der Stadt St. Gallen und schwört, das Bürgerrecht getreulich zu halten. Das Schloss Arbon, Veste und Stadt, soll der St. Galler offen Haus sein in allen ihren Nöten, und Mötteli soll mit der Pflege des Schlosses auf seine Kosten und nach seinem Vermögen ihnen gewärtig und gehorsam sein. Dagegen sollen sie ihm auf seine Mahnung in ihren Kosten Hilfe senden. Ohne den Rat seiner Mitbürger darf der Vogt von Arbon keinen Krieg beginnen; er bedingt sich aber aus, in Familienfehden seines Vaters und seiner Brüder, oder seiner selbst „enhalb des Bodensews“ ihnen und sich aus dem Schlosse Beistand zu thun. In einem Hilfskrieg der St. Galler „enhalb dem sewe“ mögen sie sich in eigenen Kosten aus dem Schloss beholfen sein, in einem eigenen Kriege derselben sollen sie das Schloss versorgen und Mannschaft hineinlegen; für den vom Feinde angerichteten Schaden sind sie in diesem Falle nicht ersatz-

¹⁾ Dat.: „an sant Fiden tag der heiligen Jungfrownen,“ Ammann und Landleute zu Appenzell und Hermann Keller, genannt Bader, Burger zu St. Gallen, siegeln die Pergamenturkunde. Stdt.-A. St. Gallen. Tr. XXX No. 25, 8. Diese ganze Abteilung XXX 25 des St. Galler Stadtarchivs enthält ausschliesslich die sehr reichhaltigen Akten des Vögelihandels.

²⁾ Dat.: „ipsa die sancti Johannis Baptiste.“ Stdt. A. St. Gallen. Tr. 27, No. 55.

pflichtig. Die Stadt darf keinen der Unterthanen Möttelis ohne dessen Einwilligung zum Burger annehmen; das freie Zugrecht der Gotteshausleute von St. Gallen und Konstanz wird aber vorbehalten.

Jährlich auf St. Martins Tag zahlt Mötteli zehn Pfund Steuer. Wird die Pfandschaft vor Ablauf der fünf Jahre vom Hochstift zurückgelöst, so erlischt nicht nur das Bürgerrecht der Arboner, sondern auch Hans Mötteli soll auf Begehrungen seiner bürgerlichen Verpflichtung entlassen werden.¹⁾

Der alte Rudolf Mötteli scheint bald darauf wieder nach Ravensburg zurückgekehrt zu sein. — Hans waltete nun allein zu Arbon; er war den St. Gallern ein treuer Bürger, und die Stadt nahm sich hinwiederum seiner getreulich an. Dazu bot sich reichliche Gelegenheit.

Wie einst seine Vorgänger, die Payerer, geriet auch der neue Vogt alsbald mit den Bürgern von Arbon in Zerwürfnisse. Er verklagte seine Untertanen, „die mir nüt geben noch tün wend, daz sy mir von reht tün soltent,“ beim Bürgermeister und Rat von St. Gallen und rief deren Schutz und Hilfe an. Er erklärte sich auch bereit, vor dem Bischof oder dem Domkapitel zu Recht zu stehen.²⁾

Es kam schliesslich, unter lebhafter Mitwirkung der St. Galler, zu Konstanz durch das Domkapitel zu einer Vermittlung.³⁾ Bei diesem Anlasse wird des alten Rudolf Mötteli

¹⁾ Pergamenturkunde vom 6. Juli 1425 mit Hans Möttelis hängendem Siegel. Stdt.-A. St. Gallen Tr. 27 No. 53.

²⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXX, Nr. 29a. Das Originalschreiben von der Hand Hans Möttelis trägt das Datum „Samstag nach Gangolfi anno etc. xxvij“. Die folgenden Briefe vom 4. und 13. Aug. 1426 nötigen aber nach meiner Ansicht dringend eine Verschreibung des Datums anzunehmen und zu lesen „xxvj^o“ (18. Mai 1426). Im ganzen Schreiben wird mit keiner Silbe auf eine frühere Uneinigkeit hingewiesen; Hans Mötteli meldet mit kurzen Worten, wie sein Vater ihm Arbon übergeben, wie er zu St. Gallen Bürger geworden und infolge dessen auf ihren Schirm Anspruch habe etc. —

³⁾ *Donnerstag post Jacobi* (1. Aug.) 1426 meldet Gunrat Müssler an B. und Rat zu St. Gallen: „daz der von Arbon botten von Costencz kommen sind vnd hand mir geseit, daz Hans Mōtili och zu Costencz vor minen herren von capitel gewesen sig vnd sig in da vollanget dez die von Arbon wol benügt ond kan anders nüt verstan, als bald Hans Mōtili kum, won daz si sich frūntlich mit anander verainint.“ Dienstag vor unser Frauen-

zum letzten Male gedacht. Hans Mötteli schreibt am 27. Juli an die St. Galler: „Wissent lieben fründ daz min vatter vnd ich mit anander veraint sind vnd dwais nüt anders, denn daz wir vnser sachen vff morn frū mit den von Arbon volfüren wend.“¹⁾ Der greise Mann muss bald darauf gestorben sein, doch trat in den Verhältnissen Arbons dadurch keine Aenderung ein.

Viel gefährlicher als diese Verwicklungen mit der Bürgerschaft von Arbon waren andere Zwistigkeiten, bei denen aber Hans Mötteli in völliger Uebereinstimmung mit der Mehrheit seiner Unterthanen vorging. — Wie schon unter der Pfandherrschaft der Payerer, hatten die Appenzeller auch neuerdings wieder einige Arboner in ihr Landrecht aufgenommen. Vogt und Bürgerschaft von Arbon, die sich von dem auf den Appenzellern liegenden Interdikt bedroht sahen, sobald sie ihren appenzellischen Bürgern den Aufenthalt in der Stadt gönnten, verwiesen sie und machten auch Miene, deren Familien zu verjagen. Dawider drohten diese mit Befehdung. — Die St. Galler schickten darum auf St. Jakobstag ihre Botschaft nach Appenzell, und Mötteli und die von Arbon entschuldigten sich bei den Appenzellern „von der swären pānn wegen damit ir vns von gemainsami wegen verbotten sint, daz wir da in grossen notten ständ daz wir da von gemainsami wegen bekümbert vnd grösslich geschadget werdent,“²⁾ — wie es scheint ohne Erfolg. —

Die Appenzeller bestanden auf ihrem Begehrn, dass die Arboner ihren dortigen Landleuten die Stadt öffnen.³⁾ — Erst im November kam durch Vermittlung der St. Galler eine Richtung zustande; am Montag nach Allerheiligen versprechen

tag Assumpt. (13. August) 1426 melden Ammann und Rat zu Arbon an St. Gallen, dass „vns vnser junker Hans off morn frū gnüg tün welle ūnd wir im dez glich och“ und bitten den Burger Ulman oder einen andern Boten herab nach Arbon zu senden. Original Missive Stdt. A St. Gallen Tr. XXV, 14. —

¹⁾ *Samstag post Jacobi* (27. Juli) 1426. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

²⁾ Undatiertes Schreiben Arbons an Appenzell, enthalten im vorgenannten Missiv an St. Gallen.

³⁾ Brief Hans Möttelis und des Ammanns und Rates zu Arbon an St. Gallen vom Zinstag ante Assumptionis beate Marie virginis anno xxvj^o. (13. Aug. 1426.) Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

die von Arbon dieselbe zu halten.¹⁾ Schon im Januar des folgenden Jahres ist aber der Streit aufs neue ausgebrochen,²⁾ und am 13. Juni 1427 schreiben die von Arbon in voller Bestürzung um die Hilfe der Stadt St. Gallen, auf das Gerücht von einem geplanten Ueberfall ihres Städtchens durch die Appenzeller.³⁾ — Noch 1429, als Appenzeller Freischaren den Pfarrer von Romanshorn Georg von Ramschwag gefangen hatten und er ihnen wieder entrinnen konnte, lieferten vor den Mauern Arbons selbst die Knechte Hans Möttelis, unterstützt von einigen Bürgern, den Appenzellern ein förmliches Treffen.⁴⁾ Hans Mötteli und die Arboner hatten es gewiss nur dem Schutze St. Gallens, des alten Bundesgenossen der Appenzeller, zu danken, dass sie in diesen Händeln mit dem unbändigten Hirtenvolke ohne Schaden davonkamen.

Es ist ungewiss, ob die Stösse, die Mötteli und die Bürgerschaft von Arbon ums Jahr 1436 mit dem reichen Arboner Bürger Hans Schüb bekamen, auch in Zusammenhang zu den Appenzeller Verhältnissen stehen. Schüb war mit Frau und Kindern gefangen gelegt, sein Vermögen konfisziert worden. Die zwei Söhne des Gefangenen, Hans und Egli, aber brachten deswegen Hans Mötteli und die Arboner in die Acht, und als Mötteli gegen Ende des Jahres 1439 nach Schaffhausen kam, wurde er von den beiden Brüdern als öffentlicher Aechter angefallen und ins Gefängnis gelegt. Seine Freilassung musste er durch demütigende Konzessionen an die Schüb erkaufen. Uns unbekannte Tädingsleute hatten die Sache an die Hand genommen und von beiden Parteien eine Verschiebung der erstangesetzten Rechtstage erbeten. Sie stellten zwei Vermittlungsvorschläge auf, deren Annahme von den Gebrüdern Schüb bedingungslos zugesagt wurde. Der erste ging dahin: Hans Mötteli und die Räte und Bürger von Arbon sollten

¹⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14.

²⁾ Missiv an St. Gallen dat. vigilia conversionis Pauli (24. Jan.) 1427. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 22.

³⁾ „Frytag vor corporis Xpi“ 1427. Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 23.

⁴⁾ Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXV, 14; vgl. Zellweger, Gesch. des Appenzeller Volkes I, 445.

dem alten Schüb so viel bares Geld herausgeben, als derselbe im Jahre 1436 zu Arbon versteuerte, und durften dann all dessen Gut zu ihren Handen ziehen und behalten. Ueber die Nutzungen und Zinsen seines Vermögens vom Zeitpunkte der Verhaftung an sollten Burgermeister und Rat zu Schaffhausen einen verbindlichen Spruch fällen. Beide Parteien, Mötteli, die von Arbon, die von St. Gallen und die Schüb, sowie ihre beidseitigen Anhänger sollten damit gerichtet und versöhnt sein und ihre aufgelaufenen Kosten an sich selber tragen. Mötteli und die Arboner dürfen sich, ohne Widerspruch der Gegenpartei, aber auf eigene Kosten, aus der Acht lösen. Der zweite Vorschlag bestimmte, dass Vater, Mutter und Geschwister der Brüder Schüb aus dem Gefängnis entlassen, der Zusprüche um Steuer und andere Sachen ledig gesprochen und in Gewalt und Gewere ihres Gutes gesetzt würden. Als dann sollte auch Hans Mötteli frei werden und alle bisherigen Dinge damit gerichtet, gesühnt und betragen sein. Dem alten Schüb und seiner Familie waren, sofern sie nicht mehr in Arbon bleiben wollten, freier Abzug ohne alle Nachsteuer und in alle Zukunft die Rechte in der Stadt begüterter „vßlûte“ ausbedungen.

Der gefangene Mötteli nahm für seine Person diese Bedingungen an, behielt aber die Entscheidung derer von Arbon vor, ob einer der beiden Vorschläge ihnen genehm wäre. Im Falle einer ablehnenden Antwort der letztern, hielt der Rat von Schaffhausen den zuvor auf den 26. Januar 1440 angesetzten Rechtstag aufrecht.¹⁾ Der endgültige Abschluss dieses Handels ist mir nicht bekannt.

Wenn uns auch in diesen Streitigkeiten Mötteli und seine Vogtleute anscheinend in bester Eintracht entgegentreten, so war doch ihr Verhältnis seit der Richtung vom Jahre 1426 nicht immer ungetrübt geblieben. Die von Arbon hatten sich, wie einst unter den Payrern, aufs neue an die Stadt

¹⁾ Urkunde des Burgermeisters und des Rates von Schaffhausen vom Sonntag vor St. Thomas (20. Dez.) 1439. — Orig. Perg. Stdt.-A. St. Gallen. Tr. XXXI. Nr. 31.

Konstanz angeschlossen, aber 1433 hatte ein Rechtsspruch sie neuerdings gezwungen, ihrem Burgrechte zu entsagen.¹⁾

Waren es wirklich jene Verhältnisse, die den Bischof Heinrich von Hewen, wie einst seinen Vorgänger Otto, bewogen, Arbon an die Hochstift zurückzulösen? Nicht allzu-lange hernach that der Bischof diesen Schritt.

Als vor achtzehn Jahren Rudolf Mötteli in den Besitz des alten Römerstädtchens gelangt war, hatte er für sich und seine Nachkommen mit aufgehobenen Fingern geschworen, einem jeglichen Bischof von Konstanz mit dem Wiederkauf des Schlosses zu jeder Zeit im Jahre gewärtig und gehorsam zu sein. Es war auch festgesetzt worden, wenn die Lösung vor St. Johannistag stattfinde, so solle der ganze Jahresnutzen dem Bischof gehören, wenn nach diesem Termin, dem bisherigen Pfandinhaber. — Am Vorabend des Johannestages 1440 zur Vesperzeit trafen unvermutet auf dem Schloss zu Arbon Boten des Bischofs ein und verlangten, mit den Burgherren zu sprechen. Dem etwas verblüfften Mötteli gestatteten sie auf sein Begehren, Zeugen herbeizurufen, bevor aber diese erschienen, bestiegen die Gesandten wieder ihre Rosse und ritten ohne Rede und Antwort von dannen. Nach ihrem Wegzug sah Möttelis Schwager Heinrich Truchsess im Burggatter ein bischöfliches Schreiben stecken, das die Aufsage der Pfandschaft enthielt. Sogleich sandte Mötteli den Gesandten nach, sie waren verritten.

Der Brief des Prälaten sagte nicht ausdrücklich, auf welchen Tag die Lösung erfolgen solle. Hans Mötteli, dem, wie einst dem Konrad Payerer, der Wiederkauf höchst ungelegen kam, wollte sich wenigstens den diesjährigen Jahresnutzen retten und machte, nicht mit Unrecht, geltend, dass die Aufsage viel zu spät eingetroffen. Niemand könne in einem, zwei oder selbst

¹⁾ Pupikofer l. c. S. 250. Thurg. Neujahrsblatt 1824. Note 15—18. Vgl. dazu, was Vadian (Deutsche Schriften, herausgeg. v. E. Götzinger) Bd. III, S. 213 schreibt: In disem jar (1430) ward span zwüschet stat (Arbon) und bischof, och dem vogt; ward hinglait von drier stetten botschaft, namlisch einem schulthaiss von Bern, altburgermaister Mannes von Zürich und Cunrat Hören, altburgermaister von S. Gallen, wie die von Arbon noch besiegelt brief darum habend.“

drei Tagen mit einer Antwort von Mötteli zum Bischof und wiederum an die Stätte gelangen, da der Widerkauf beschehen solle. — Die Sache verzog sich, Mötteli nahm des Jahres Nutzen und Zinse zu seinen Handen, und als der nächste Sommer ins Land kam, sass er noch auf seiner Burg am Bodensee.

Zu Buchhorn, wahrscheinlich auf St. Veitstag¹⁾ 1441, war ein Anlassbrief auf Jakob Truchsess von Waldburg, den Landvogt von Schwaben, errichtet worden, doch dieser hatte die Vermittlerrolle abgelehnt. Endlich wurde die Angelegenheit direkt an den Hof Friedrichs III. gezogen. Am 20. Juli 1441 erschienen auf der Burg zu Wien vor den königlichen Richtern Graf Gumprecht von Newenar, Erbvogt zu Köln, und zehn Urteilssprechern, Rechtsgelehrten, Rittern und Edeln, mit genügenden Vollmachten versehen, Marquard Brisacher und Friedrich Haydenhaimer als Vertreter des Bischofs, und der Stadtschreiber von St. Gallen Hans von Widenbach im Namen Hans Möttelis. Das Urteil wies Mötteli an, die Pfandsumme, die durch anderweitige Verpfändungen von 8000 auf 12000 Rhein. Gulden angewachsen war, unverzüglich in Konstanz, oder, wenn ihm genehmer, in Lindau zu entheben und dafür dem Bischof das Schloss Arbon mit allen Zugehörden zu überantworten; dagegen wurden erst vom vergangenen Johannestag 1441 an der Jahresnutzen und die Zinsen dem Bischof zuerkannt.²⁾

Hans Mötteli scheint bald nach dem Verlust Arbons in die Stadt Buchhorn, das heutige Friedrichshafen, gezogen zu sein, wo wir ihn im Jahre 1445 antreffen.³⁾ — Er hatte während der Zeit des Arboner Pfandbesitzes nicht unterlassen, im Thurgau festen Fuss zu fassen und Grundbesitz zu erwerben. Seine letzten Lebensjahre verlebte er wahrscheinlich auf dem

¹⁾ 15. Juni.

²⁾ Urk. König Friedrichs III. vom 20. Juli 1441. *Chmel. Reg. Friderici imperatoris I*, Anhang No. 7. S. VIII.

³⁾ „Hans Möttelin ietz zu Büchhor (sic)“. Schreiben desselben an St. Gallen wegen der Aa zu Salmsach „geben zu Büchhorn an sant Maritzinf abent anno dni. mcccxlv.“ — Stdt.-A. St. Gallen Tr. XXX. No. 29. d. — Noch zwei Jahre später heisst er „Hans Möttelin, sesshaft zu Büchhorn“ in der S. 101 Anm. 1 citierten Stelle.

Schloss Roggwil bei Mamertzhofen, das in die Pfarrei Arbon und den Gerichtsbann von Hagenwil gehörte.¹⁾ Ihm standen zu Vogtei, Leute, Gut, Gericht, Zwing und Bann, Kirchensatz und ewige Zinsen zu Salmsach. Ueber die Rechtsame in der Aa daselbst, die 1436 der obgenannte alte Hans Schüb dem Heinrich Ehinger von Konstanz vergabt hatte,²⁾ geriet er mit diesem und dessen Söhnen in langjährigen Zwist.

Heinrich Ehinger konnte sich auf ein Privileg des römischen Königs Friedrich III. stützen³⁾, und Mötteli wurde vom Rate zu St. Gallen am 20. November 1444 mit seinen Ansprachen abgewiesen.⁴⁾ Als die Streitfrage neun Jahre später neuerdings vor das thurgauische Landsgericht kommen sollte, zog sie die Stadt St. Gallen wiederum vor sich. Das Urteil, das am Montag vor Lichtmess 1453 erging, konnte aber für Mötteli, dessen Anwalt vergeblich die Entscheidung hinauszuschieben suchte, nicht günstiger lauten.⁵⁾ Am heiligen Osterabend, am 8. April 1447, kaufte Mötteli von Abt Kaspar von St. Gallen um 950 Gulden des Klosters Weingarten zu Romanshorn, mit

¹⁾ 1410 Zinstag nach vssgender Osterwuchen hatte Konrad Heger Burger zu St. Gallen und sesshaft in dem Turm zu Roggwil, der Stadt St. Gallen besagten Turm zum Offenhaus verschrieben. (Stdt.-A. St. Gallen Tr. 8 No. 3.)

²⁾ 1436 Montag nach St. Jeorgen Tag übergiebt Hans Schüb der alte „als von solicher truw wegen so mir der from Heinrich Ehinger bissher oft getuo hat etc.“ demselben die Aach zu Salmsach, ein Lehen vom Bistum Konstanz. *Staatsarchiv Zürich. „Gedruckte St. Galler Urkunden.“ Cod. 109. S. 32.*

³⁾ Dat. Samstag vor Kath. Tag (24. Nov.) 1442. loc. cit. S. 32 b. No. 51.

⁴⁾ „es sye dann das jm (dem Heinrich Ehinger) Hans Möttelin denselben brieff (vgl. Anm. 2) absetzen möge mit einem rechten als billich sy.“ loc. cit. S. 32 b No. 52.

⁵⁾ Auf dem erstangesetzten Rechtstag, Dienstag vor Katharina 1452, wo Ulrich Ehinger und Hans Mötteli persönlich erschienen waren, erklärte der erstere, „wa jm der obgenant Hans Möttelin den brief den Hans Schüb der alt, Heinrich Ehinger sinem vatter säligen, als von der obgenanten Ah wegen geben haut, zwüschen dem obgenanten Zinstag vor sant Kathrinentag vnd vnser lieben frowen tag ze der Liechtmis im drü vnd fünffzigosten jare absetze . . . so welle er vnd der obgenant sin bruoder (Cünrat) von der obgenanten Ah ston vnd den obgenanten Hansen Möttelin daran vngesumpt laussen.“ Auf dem zweiten Rechtstag suchte Möttelis Fürsprech Ulrich Senn weitere Frist zu gewinnen, da etliche Briefe um die Stösse, so Mötteli „vor etwe vil zittes mit dem alten Schüben“ gehabt, noch hinter dem Bischof von Konstanz, der damals Rechtsprecher gewesen, lägen,

Torckel, Tagwandiensten und dem Halbteil der Stickel, sodann die Hofstatt, da das grosse Haus gestanden und das Haus bei der Kirche, das einst dem Hans von Romishorn gehörte; er gestattet jedoch dem Kloster den Wiederkauf um den gleichen Preis.¹⁾ Die erwähnte Urkunde vom 29. Januar 1453 giebt uns die letzte Kunde von Hans Mötteli, dem einstigen Vogt von Arbon.

Durch seine erste Gattin, eine Truchsess von Diessenhofen, war er mit einer der ältesten Adelsfamilien des Thurgau verschwägert.²⁾ Er hinterliess eine zweite Gemahlin, deren Namen ich nicht ausfindig machen konnte, und viele Kinder erster Ehe, von denen bei seinem Tode der älteste Sohn Georg kaum erst mündig geworden war.

Bevor wir jedoch den Lebensschicksalen von Hans Möttelis Kindern nachgehen, müssen wir nach den andern Söhnen Rudolfs des Alten Umschau halten.

und etliche Briefe um einen Streit mit Heinrich Ehinger sel. noch hinter dem Rat von St. Gallen.

Die erstgenannten Briefe beziehen sich vielleicht auf die S. 96 erzählte Fehde mit den Schüben; diese Fehde scheint überhaupt mit der Uebertragung der Fischenzen und Rechte in der Aa an die Ehinger, sei es als Ursache, sei es als Wirkung, in Zusammenhang zu stehen. — Das Urteil lautete ähnlich, wie das neun Jahre zuvor ergangene: „also wa in der obgenant Hans Möttelin den obgemelten brief . . . vor vnser frowen tag zuo der Liechtmis nechst künftig nit absetzet, als denn recht ist, daz er denne die obgenanten Volrichen vnd Conraten die Ehinger an derselben Ahe vngesumpt vnd vngeirrt laussen vnd in iren schaden . . . vsrichten vnd ablegen sölle.“ — l. c. S. 33 b No. 55.

¹⁾ *Stiftsarchiv St. Gallen.* Kaufbrief und Revers, Auszüge von einer Hand des XV. Jahrhunderts. *Cod. A 95.* „*Eingelöste Zins*“ S. 14 u. S. 50.

²⁾ Heinrich Truchsess ist Möttelis Schwager, vgl. oben S. 98. Naf II, S. 248 nennt sie *Ursula* Truchsess von Diessenhofen, giebt aber nicht an, wo er den Namen gefunden.